

Satzung (Kinder- und Jugendfeuerwehrordnung) für die Kinder- und Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Aue

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
§ 1 Organisation	3
§ 2 Aufgaben und Ziele	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Rechte und Pflichten	5
§ 5 Organe	6
§ 6 Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss.....	6
§ 8 Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr	7
§ 9 Jugendfeuerwehrausschuss	8
§ 10 Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin	9
§ 11 Schriftgut	9
§ 12 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung.....	10
§ 13 Kinderfeuerwehrwart/Kinderfeuerwehrwartin	10
§ 14 Schriftgut	11
§ 15 Bekleidung, Ausrüstung	11
§ 16 Soziale Sicherung.....	11
§ 17 Schlussbestimmung	11

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person

JFM - Jugendfeuerwehrmitglied

JL - für Jugendleiter oder Jugendleiterin

JFW - für Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin

stv. JFW - für stv. Jugendfeuerwehrwart oder stv. Jugendfeuerwehrwartin

KFM - Kinderfeuerwehrmitglied

KFW - für Kinderfeuerwehrwart oder Kinderfeuerwehrwartin

stv. KFW - für stv. Kinderfeuerwehrwart oder stv. Kinderfeuerwehrwartin

GJFW - für Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart oder Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin

stv. GJFW - für stv. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart oder stv. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin

KJFW - für Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder Kreis- Jugendfeuerwehrwartin

OrtsBM - für Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin

GBM - für Gemeindebrandmeister oder Gemeindebrandmeisterin

§ 1 Organisation

1.1. Die Kinder- und Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Aue und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des GBM, der oder die sich dazu des oder der GJFW - im Verhinderungsfalle des oder der stv. GJFW - bedient. Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW ist Mitglied des Gemeindekommandos.

1.2. Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Aue setzt sich (soweit gebildet) aus den Jugendfeuerwehren

der Ortsfeuerwehren Bodenteich, Bollensen, Drohe, Emern, Kahlstorf, Kattien, Langenbrügge, Lehmke, Lüder, Nettelkamp, Niendorf II, Nienwohde-Kallenbrock, Ostedt, Reinstorf, Stadensen, Schafwedel, Stederdorf, Wieren und Wrestedt,

sowie (soweit gebildet) den Kinderfeuerwehren

der Ortsfeuerwehren Bodenteich, Bollensen, Drohe, Emern, Kahlstorf, Kattien, Langenbrügge, Lehmke, Lüder, Nettelkamp, Niendorf II, Nienwohde-Kallenbrock, Ostedt, Reinstorf, Stadensen, Schafwedel, Stederdorf, Wieren und Wrestedt,

Die Kinderfeuerwehr und die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr sind Abteilungen der Ortsfeuerwehr.

1.3. In feuerwehrtechnischen Belangen unterstehen sie der fachlichen Aufsicht des oder der OrtsBM, der sich dazu in den Jugendfeuerwehren des oder der JFW - im Verhinderungsfalle des oder der stv. JFW - und in den Kinderfeuerwehren des oder der KFW - im Verhinderungsfalle des oder der stv. KFW - bedient. Der oder die JFW und der oder die KFW sind Mitglied des jeweiligen Ortskommandos.

§ 2 Aufgaben und Ziele

2.1 Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.

2.2 Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe

2.3 Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.

2.4 Eine feuerwehrtechnische Ausbildung von Angehörigen der Kinderfeuerwehr findet nicht statt . Die Kinder sind - unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes und ihrer Leistungsfähigkeit – spielerisch und sportlich zu beschäftigen. Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden. Sollte es zu Änderung per Runderlass oder dergleichen kommen, tritt dieser automatisch in Kraft.

2.5 Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Kindern und Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an

demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.

- 2.6 Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- 2.7 Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der je gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 5.4.1965 Nds. MBl. S.464 - GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 1.2.1989 Nds. MBl. S.188 - GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBL. Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Das Mitgliedsalter in der Jugendfeuerwehr richtet sich nach dem jeweiligen gültigen Nds. Brandschutzgesetz. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- 3.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Samtgemeinde Aue ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
 - 3.3.1 Austritt (schriftlich mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten, soweit die/der Jugendliche noch nicht volljährig ist).
 - 3.3.2 Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Samtgemeinde Aue)
 - 3.3.3 Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
 - 3.3.4 Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - 3.3.5 Wenn das Alter wie im Nds. Brandschutzgesetz vorgeschrieben erreicht wird und eine Übernahme als aktives Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
 - 3.3.6 Übernahme als Mitglied der Einsatzabteilung, wenn das Mindestalter wie im Nds. Brandschutzgesetz vorgeschrieben erreicht wurde. Die Übernahme bedarf der Zustimmung durch das Ortskommando und kann nur in Absprache mit dem oder der betroffene/n Jugendlichen/in und schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erfolgen. Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der JF mitzuwirken.

- 3.4 Das Mitgliedsalter in der Kinderfeuerwehr richtet sich nach dem jeweiligen gültigen Nds. Brandschutzgesetz. Für die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der oder die KFW im Einvernehmen mit dem Ortskommando. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
 - 3.5.1 Austritt (schriftlich mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten).
 - 3.5.2 Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Samtgemeinde Aue)
 - 3.5.3 Ausschluss durch das Ortskommando, dieses ist einem Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen; vorher ist mit dem Mitglied und mind. einem Erziehungsberechtigten ein Gespräch zu führen.
 - 3.5.4 Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - 3.5.5 Außerdem, wenn das Alter wie im Nds. Brandschutzgesetz vorgeschrieben erreicht wird und eine Übernahme als Mitglied in der Jugendfeuerwehr nicht erfolgt.
 - 3.5.6 Übernahme als Mitglied der Jugendabteilung, wenn das Mindestalter wie im Nds. Brandschutzgesetz vorgeschrieben erreicht wurde. Diese Übernahme erfolgt durch das Ortskommando und kann nur in Absprache mit der/dem betroffenen Jugendliche/n und schriftlichen Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen. Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der Jugendabteilung zusätzlich noch in der KF mitzuwirken.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht
 - 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden
 - 4.1.3 die Organe zu wählen.
- 4.2 Jedes JF-Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - 4.2.1 an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - 4.2.2 die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - 4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Organe

- 5.1 Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr sind
 - 5.1.1 der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
 - 5.1.2 der oder die GJFW
- 5.2 Organe der Jugendfeuerwehr sind
 - 5.2.1 die Mitgliederversammlung
 - 5.2.2 der Jugendfeuerwehrausschuss
 - 5.2.3 der oder die JFW
- 5.3 Organe der Kinderfeuerwehr sind
 - 5.3.1 der oder die KFW

§ 6 Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

- 6.1 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - 6.1.1 dem oder der GJFW und
 - 6.1.2 dem oder der stv. GJFW
 - 6.1.3 den oder die JFW
 - 6.1.4 den oder die stv. JFW
 - 6.1.5 den oder die KFW
 - 6.1.6 den oder die stv. KFW
 - 6.1.7 dem Schriftwart oder der Schriftwartin
 - 6.1.8 dem oder der GBM mit beratender Stimme.
 - 6.1.9 bei Bedarf kann der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten
- 6.2 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - 6.2.1 Koordinierung der Arbeit der Kinder- und Jugendfeuerwehren im Samtgemeindebereich
 - 6.2.2 Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Samtgemeindebereich
 - 6.2.3 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - 6.2.4 Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

§ 7 Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin

- 7.1 Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde sein, sie müssen die Befähigung zum oder zur JL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerweherschule besucht haben. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum oder zur JFW erfolgen.
- 7.2 Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW werden vom Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem oder der GtBM nach Anhörung des Gemeindegemeinschaften für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- 7.3 Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW leitet die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Aue nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Kinder- und Jugendfeuerwehren.
- 7.4 Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW haben folgende Aufgaben
 - 7.4.1 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - 7.4.2 Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses
 - 7.4.3 Vertretung der Kinder- und Jugendfeuerwehr nach innen und außen
 - 7.4.4 Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr
- 7.5 Der oder die GJFW und seine oder ihre stv. GJFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Vgl. Richtlinie vom 04.12.87.

§ 8 Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem oder der JFW im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der oder die GJFW ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der JFW geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- 8.3 Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig.
- 8.4 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.5 Der oder die JFW sowie der oder die stv. JFW haben je eine Stimme, der oder die GJFW hat beratende Stimme.

8.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- 8.6.1 Wahl des oder der JFW und des oder der stv. JFW (Vorschlag zur Bestellung durch den oder die OrtsBM), der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses. Wahlen können auf Anforderung schriftlich stattfinden.
- 8.6.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
- 8.6.3 Genehmigung des Jahresberichts
- 8.6.4 Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich
- 8.6.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
- 8.6.6 Verabschiedung des Dienstplanes
- 8.6.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 9 Jugendfeuerwehrausschuss

- 9.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem oder der JFW und dem oder der stv. JFW, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden). Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem oder der JFW nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.
- 9.2 Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus
 - 9.2.1 dem oder der JFW
 - 9.2.2 dem oder der stv. JFW
 - 9.2.3 dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin
 - 9.2.4 dem Schriftwart oder der Schriftwartin
 - 9.2.5 dem oder der GJFW mit beratender Stimme
- 9.3 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - 9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 9.3.2 Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM
 - 9.3.3 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando
 - 9.3.4 Aufstellung des Jahresberichts
- 9.4 Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem oder der JFW und ggf. dem oder der OrtsBM zu vertreten.

§ 10 Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin

- 10.1 Der oder die JFW und der oder die stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Aue und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum oder zur JL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum oder zur JFW erfolgen.
- 10.2 Der oder die JFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. JFW leitet die Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Aue nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Kinder- und Jugendfeuerwehren. Sie werden von dem oder der OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- 10.3 Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW haben folgende Aufgaben
 - 10.3.1 Leitung der Jugendfeuerwehr
 - 10.3.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - 10.3.3 Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
 - 10.3.4 Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
 - 10.3.5 Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando
 - 10.3.6 Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs
 - 10.3.7 Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
 - 10.3.8 Mitarbeit und Teilnahme bei Samtgemeinde- und Kreisveranstaltungen
- 10.4 Der oder die JFW und seine oder ihre stv. JFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Vgl. Richtlinie vom 04.12.87.

§ 11 Schriftgut

- 11.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der JFW, die sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen können.
- 11.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige

Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 12 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 12.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben. Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- 12.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. GVBl. S. 369) Anlage 4, in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben. 7

§ 13 Kinderfeuerwehrwart/Kinderfeuerwehrwartin

- 13.1 Der oder die KFW und der oder die stv. KFW müssen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Aue und mindestens 18 Jahre alt sein, sie müssen kein Mitglied der Einsatzabteilung sein. Die Teilnahme am Lehrgang „Grundlagen in der Kinderfeuerwehr“ soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zur oder zum KFW und zur oder zum stv. KFW erfolgen.
- 13.2 Der oder die KFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. KFW leitet die Kinderfeuerwehr der Samtgemeinde Aue nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Kinder- und Jugendfeuerwehren. Sie werden von dem oder der OrtsBM nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- 13.3 Der oder die KFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW haben folgende Aufgaben
 - 13.3.1 Leitung der Kinderfeuerwehr
 - 13.3.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - 13.3.3 Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando
 - 13.3.4 Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs
 - 13.3.5 Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
 - 13.3.6 Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen

§ 14 Schriftgut

- 14.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der KFW, die sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen können.
- 14.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Kinderfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Jugendfeuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Kinderfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 15 Bekleidung, Ausrüstung

- 15.1 Eine einheitliche Oberbekleidung (z. B. T-Shirt) wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 16 Soziale Sicherung

- 16.1 Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Stadt bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.
- 16.2 Eine feuerwehrtechnische Anleitung von Mitgliedern der Kinderfeuerwehr findet unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes auf spielerische und sportliche Art und Weise statt. Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- 16.3 Sachschäden, die im Dienst der Kinder- und Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde am 14.12.2022 vom Rat der Samtgemeinde Aue als Anlage zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Aue beschlossen und tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Aue und die Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Aue zum 31.12.2022 außer Kraft.